

COVID 19 - Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Ravensburg für die städtischen Turn- und Sporthallen

Ausgangslage

Gemäß Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) vom 03. September 2020 ist **der Betrieb von öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten sowie Räumlichkeiten und Orte, die für die temporäre Ausübung von Sport genutzt werden, zu Trainings- und Übungszwecken und zur Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben ab 14. September 2020 unter Auflagen wieder gestattet.** Die städtischen Turn- und Sporthallen der Stadt Ravensburg werden ab 14. September schrittweise und mit strengen Auflagen wieder geöffnet. Ziel ist es, die Wiederaufnahme der Aktivitäten unter Einhaltung der übergeordneten Vorgaben nach und nach zu ermöglichen. Die Verantwortung zur Umsetzung der Vorgaben liegt bei den Vereinen und den Trainingsleitenden.

Das vorliegende Dokument stützt sich auf folgende Beschlüsse und Vorgaben:

- Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) vom 03. September 2020
- 10 Leitplanken zur Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sporttreibens
- Sportartspezifische Übergangsregeln der Spitzensportverbände

Ziele

Oberstes Ziel des Sportamts der Stadt Ravensburg ist der angemessene Schutz der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Allgemeine Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln (Richtiges Hände waschen)

- Social-Distancing (1,5m Mindestabstand zwischen allen Personen), davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen
- Maximale Gruppengröße von zwanzig Personen inklusive Übungsleiter
- Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen sind Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- Auf Rituale wie Handshakes und Abklatschen wird verzichtet.
- Weitere Personen wie Eltern und Besucher sind auf den Anlagen nicht erlaubt.

Personenzahl-Beschränkung

In den Turn- und Sporthallen der Stadt Ravensburg gilt eine maximale Gruppengröße von zwanzig Personen. Die tatsächliche Gruppengröße ergibt sich auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten.

Unter Einhaltung von Auflagen können folgende Turn- und Sporthallen genutzt werden:

Sporthalle	Zulässige Gruppengröße
Dreifeldturnhalle	max. 1 Gruppe à max. 20 Personen pro Drittel max. 1 Gruppe à max. 20 Personen auf der ganzen Sportfläche
Gymnasiums-Turnhalle (Rote Halle)	max. 1 Gruppe à max. 20 Personen
Sporthalle im Sportzentrum	max. 1 Gruppe à max. 20 Personen

Unter Beibehaltung des individuellen Standortes sowie durchgängiger Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m kann von der Personenzahl abgewichen werden.

Zugang und Verhalten auf der Anlage, Trainingszeiten, Trainingsanfang und ende

Die Zugänglichkeit zur Infrastruktur muss festgelegt werden. Wo nötig werden Abstandsmarkierungen und Absperrband angebracht, und der Ein- und Ausgang wird festgelegt.

Außerhalb der sportlichen Aktivität besteht für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren in der Sporthalle sowie auf dem gesamten Schulgelände die Pflicht zum Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung**.

Während der Schulferien sind die Turn- und Sporthallen grundsätzlich **geschlossen**. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das Amt für Schule, Jugend, Sport bzw. die Ortsverwaltung.

Die Nutzungszeiten richten sich nach den aktuell geltenden Hallenbelegungsplänen (Montag – Freitag) der Stadt Ravensburg. Die Stadt Ravensburg behält sich vor, Änderungen in der Zuteilung der Halle vorzunehmen.

Die Teilnehmenden kommen erst unmittelbar vor Trainingsbeginn auf die Anlage. **Das Training endet 10 Minuten vor der reservierten Zeit** (außer Trainingszeit geht bis 22.00 Uhr). Die Nutzenden verlassen die Anlage unmittelbar nach Trainingsschluss, damit keine Begegnungen mit der nachfolgenden Trainingsgruppe entstehen.

Eine Nutzung der städtischen Turn- und Sporthallen außerhalb des Wettkampfbetriebes an Wochenenden ist auf Antrag möglich. Für externe Gruppen gilt das Hygienekonzept der städtischen Turn- und Sporthallen analog. Die Überlassungsverträge werden entsprechend ergänzt.

Umkleiden und Duschräume

Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Während der **Schulsportzeiten** bleiben die Umkleiden und Duschräume mit Ausnahme der Toiletten für die Vereinsmitglieder **geschlossen**. Die Nutzerinnen und Nutzer müssen sich bereits außerhalb der Einrichtungen umziehen.

Außerschulische Nutzungen

Außerschulische Nutzungen während der Schulzeit sind grundsätzlich nicht mehr möglich. Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Schule, Jugend und Sport.

Reinigung und Hygiene

1. In den städtischen Turn- und Sporthallen (Toiletten) stehen Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung.
2. An den Eingängen der Turn- und Sporthallen stehen Desinfektionsmittelspender zur Verfügung. Vor Betreten der Halle sind die Hände zu desinfizieren.
3. Vor der ersten Vereinsnutzung ist eine Reinigung der Handkontaktflächen durch den jeweiligen Verein/Nutzer zwingend erforderlich.
 - Türklinken
 - Handläufe
 - Lichtschalter

4. Die Hände sind vor und nach dem Training gründlich zu waschen oder beim Verlassen der Halle zu desinfizieren.
5. Das Entsorgen von persönlichem Abfall in den Einrichtungen ist untersagt.

Lüftung

1. Eine Öffnung von Fenstern während des Trainings wird empfohlen.
2. Nach jeder Trainingseinheit ist die Sporthalle mindestens 5 Minuten zu lüften.

Vorhandene Lüftungsanlagen werden wo möglich technisch so eingestellt, dass ein Optimum an Frischluftzufuhr erfolgen kann.

Kommunikation / Ergänzende Maßnahmen

Auf den Anlagen wird mit Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden appelliert, die Regeln einzuhalten (Distanz- und Hygienevorschriften).

Vorgaben für Vereinstrainings

Sämtliche Vorgaben der Landesregierung inkl. der Hygieneanforderungen (Social Distancing, 1,5m Mindestabstand abseits des Sportbetriebs, kein Händeschütteln oder Umarmen) sind einzuhalten.

Die maximale Gruppengröße (siehe Personenzahl-Beschränkung) muss eingehalten werden.

Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der genannten Auflagen verantwortlich ist. Zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde sind folgende Daten bei den Nutzerinnen und Nutzern zu erheben und zu speichern:

1. Name und Vorname der Nutzerin oder des Nutzers,
2. Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs, und
3. Telefonnummer oder Adresse der Nutzerin oder des Nutzers.

Diese Daten sind vom Verein/Nutzer vier Wochen nach Erhebung zu löschen.

Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

Eine Durchmischung der Gruppen ist zu vermeiden.

Bei durchgängigem oder über einen längeren Zeitraum erforderlichen Körperkontakt sind in jedem Training möglichst feste Trainingspaare zu bilden.

Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben

Für die Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben hat der jeweilige Veranstalter ein Hygienekonzept zu erstellen. Dieses ist dem Amt für Schule, Jugend und Sport vorab zur Genehmigung vorzulegen.

Benutzung von Sportmaterial

Hand- und Spielgeräte (Bälle, Kleinmaterial wie Bänder, Pylonen, Reifen, Keulen, Seile, Würfel, usw.) in den Sportanlagen sind dem Schulsport vorbehalten und stehen nicht zur Verfügung.

Jede/r Trainingsleitende und -teilnehmende soll, wenn möglich, das persönliche Trainingsmaterial nutzen.

Bei der Nutzung von Räumen während der Schulzeit müssen eigene Bälle, Gymnastikmatten oder Ähnliches mitgebracht werden.

Mobile Geräte (Sprungkasten, Netzpfeiler, Barren, usw.) sind nach jeder Benützung durch die Nutzenden zu reinigen.

Für die Reinigung der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sowie das Mitbringen von Hygienemittel/Seife sind die Nutzenden selbst verantwortlich.

Verantwortung

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen bzw. den Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die geltenden Schutzmaßnahmen zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle...

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

...detailliert über die Sportartspezifischen Übergangsregeln der Spitzensportverbände ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmaßnahmen kennen und strikt

einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen selber verantwortlich.

Amt für Schule, Jugend, Sport

Ravensburg, 29. September 2020